

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg

Vom 26. Mai 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 11. November 1998 die von der Gemeinsamen Kommission für den interdisziplinären Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie am 26. Mai 1998 nach § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198), beschlossene Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Prüfungszweck

Das Studium Biochemie/Molekularbiologie bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Biochemikers bzw. der Diplom-Biochemikerin in forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor und soll zur kritischen und verantwortungsvollen Methodenanwendung befähigen. Die bestandene Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten sowie die möglichen Folgen der angewendeten Technologien zu erörtern.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Gemeinsame Kommission für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg den akademischen Grad „Diplom-Biochemiker“ bzw. „Diplom-Biochemikerin“ (Dipl.-Biochem.).

§ 3

Regelstudienzeit und Prüfungstermine

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Diplomarbeit neun Semester (viereinhalb Jahre).

(2) Um den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen, sind entsprechende Prüfungstermine anzubieten.

(3) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) voraus. Sie soll unmittelbar nach dem vierten Fachsemester Ende des Grundstudiums abgelegt werden.

(4) Zur mündlichen Diplomprüfung sollen sich die Studierenden in der Regel unmittelbar im Anschluß an die Vorlesungszeit des achten Fachsemesters Ende des Hauptstudiums melden. Die Meldung zur Diplomarbeit soll sich unmittelbar an die bestandene mündliche Prüfung anschließen.

(5) Wer die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 9 und 16 nachweist, ist unabhängig von der Regelstudienzeit zur Prüfung zuzulassen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt die Gemeinsame Kommission für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie einen Prüfungsausschuß ein. Ihm gehören an:

1. je ein Professor bzw. eine Professorin oder gemäß § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG ein dieser Gruppe zugeordneter Dozent bzw. eine dieser Gruppe zugeordnete Dozentin der Fachbereiche Biologie, Chemie und Medizin, die im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie Lehraufgaben wahrnehmen;
2. ein Hochschulassistent bzw. eine Hochschulassistentin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Dozent bzw. Dozentin nach § 167 Absatz 1 HmbHG, der bzw. die im Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie tätig ist;
3. ein Studierender bzw. eine Studierende des Diplomstudienganges Biochemie/Molekularbiologie.

Die Gemeinsame Kommission kann ein weiteres Mitglied aus der Gruppe nach Nummer 1 aus einem weiteren Fachbereich hinzuwählen, welcher sich an der Lehre des Studienganges beteiligt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, der Vertreter bzw. die Vertreterin der Studierenden wird für ein Jahr gewählt. Jede Gruppe in der Gemeinsamen Kommission schlägt ihren Vertreter bzw. ihre Vertreterin bzw. ihre Vertreter bzw. ihre Vertreterinnen für den Prüfungsausschuß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor.

(3) Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, die Professoren bzw. Professorinnen auf Lebenszeit sein müssen.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und

die Beteiligten hören. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Mitglieder entsenden, die der Abnahme der Prüfungen beiwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe 1 des Absatzes 1, anwesend ist/sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, bei seiner bzw. ihrer Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuß kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann einzelne Befugnisse auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen, über deren Wahrnehmung der bzw. die Vorsitzende dem Ausschuß regelmäßig berichtet. Gegen Entscheidungen des bzw. der Vorsitzenden kann der bzw. die Betroffene den Prüfungsausschuß anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der bzw. die Betroffene die Gemeinsame Kommission oder unmittelbar den Widerspruchsausschuß gemäß § 61 HmbHG anrufen. Hilft die Gemeinsame Kommission dem Widerspruch des bzw. der Betroffenen nicht ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuß gemäß § 61 HmbHG. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß nicht zuständig.

§ 5

Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen für die mündlichen Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern bzw. Prüferinnen werden hauptamtlich in Forschung und Lehre tätige Professoren bzw. Professorinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen des betreffenden Prüfungsfachs bestellt oder Personen, die hauptamtlich als leitende Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen an einem außeruniversitären Forschungsinstitut in Hamburg auf dem Gebiet des Prüfungsfachs tätig sind. Sie sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt in angemessenem Umfang eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann für mündliche Prüfungen Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Für jede Prüfung wird ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin bestellt. Beisitzer bzw. Beisitzerinnen können auch Hochschulassistenten bzw. Hochschulassistentinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sein, die mindestens die Diplomprüfung in einem Studiengang Biochemie, Biologie oder Chemie oder eine entsprechende medizinische Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mitarbeiten.

(4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den zur Prüfung zugelassenen Kandidaten die Prüfungstermine unter Angabe der einzelnen Prüfer bzw. Prüferinnen und der Prüfungsräume spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diplom-Vorprüfungen, Studienleistungen und entsprechende Studienzeiten, die in einem Diplom-Studiengang Biochemie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Bei Anrechnung einer Diplom-Vorprüfung sind etwa fehlende Studienleistungen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 zu Beginn des Hauptstudiums nachzuholen.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen und entsprechende Studienzeiten in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie Studienleistungen und entsprechende Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen sowie von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß kann dem bzw. der Vorsitzenden die Entscheidungen über die Anrechnung nach Satz 1 übertragen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung

(1) Wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder das Prüfungsverfahren unterbricht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden, können die Teilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, jeweils zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß soll die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig machen, daß der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer Studienberatung teilnimmt. Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung macht der Prüfungsausschuß dem Bewerber bzw. der Bewerberin bestimmte Auflagen für sein bzw. ihr Studium und setzt Fristen. Die Gesamtdauer der Prüfungen einschließlich aller Wiederholungen darf einen Zeitraum von drei Semestern nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie, abweichend von Absatz 1, nur einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß eine weitere Wiederholung genehmigen.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. nachweist, daß er bzw. sie erfolgreich an einer Übung zur Mathematik und
 - am anorganisch-chemischen Grundpraktikum,
 - am Einführungspraktikum Biologie,

- am Praktikum Allgemeine Genetik,
- am Praktikum in Physikalischer Chemie,
- am Praktikum Physik für Biochemiker,
- am organisch-chemischen Grundpraktikum,
- am Biochemischen Praktikum I,
- am Biochemischen Praktikum II
- und am Tierphysiologischen Praktikum teilgenommen hat, und

3. nachweist, daß er bzw. sie für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen, ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. Darstellung des Bildungsganges;
3. das Studienbuch;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biochemie an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen die Entscheidung kann der Kandidat bzw. die Kandidatin den Prüfungsausschuß anrufen.

(2) Die Zulassung muß abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Biochemie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er bzw. sie sich insbesondere die Grundlagen der Chemie, Biologie und Biochemie, ein

entsprechendes methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung in diesen Fächern angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Studieninhalten des Grundstudiums.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen und erstreckt sich auf die Fächer:

- anorganische und organische Chemie,
- physikalische Chemie,
- Biologie (Botanik und Zoologie),
- Grundlagen und Methoden der Biochemie/Molekularbiologie.

(3) Die Prüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(4) Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts dürfen nicht vor Bestehen der Diplom-Vorprüfung erbracht werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin (gemäß § 5 Absatz 3) als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Absatz 1 hört der Prüfer bzw. die Prüferin den Beisitzer bzw. die Beisitzerin.

(2) Je Kandidat bzw. Kandidatin und Fach soll die Prüfungszeit etwa 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll führt der Beisitzer bzw. die Beisitzerin.

(4) Das Prüfungsergebnis wird den Kandidaten nach jeder Prüfungsleistung vom Prüfer bzw. der Prüferin bekanntgegeben.

(5) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin ausgeschlossen werden, wenn sie für ihn bzw. sie einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Werte zwischen den Noten 1,0 und 4,0 dadurch gebildet werden, daß die Notenziffer um 0,3 erhöht oder vermindert wird; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

| | | |
|------------------------|--------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,50 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt | über 1,50 bis 2,50 | gut; |
| bei einem Durchschnitt | über 2,50 bis 3,50 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt | über 3,50 bis 4,00 | ausreichend. |

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzel-fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten hierüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Fristen die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch

fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt;
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie oder eine der Diplom-Vorprüfung gleichwertige Prüfung abgelegt hat;
3. an einem Seminar zur Abschätzung von Technologiefolgen,
am Mikrobiologischen Praktikum,
am Virologischen Praktikum,
am Praktikum der Naturstoffchemie,
am Biochemischen Praktikum III,
am Kurs zur Anwendung spektroskopischer Methoden,
am Molekularbiologischen Praktikum,
am Biophysikalischen Praktikum,
am Biotechnologischen Praktikum,
am Praktikum in Zellbiologie,
am Praktikum im Wahlfach sowie
an einem Studienprojekt
erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Im übrigen gelten § 9 Absätze 2 und 3 und § 10 entsprechend. Zusätzlich ist eine Liste der im Schwerpunktfach und im Wahlfach besuchten Lehrveranstaltungen einzureichen.

§ 16

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) je einer mündlichen Prüfung in
 1. dem gesamten Gebiet der Biochemie/Molekularbiologie einschließlich Fragen der Technologiefolgenabschätzung (Hauptfächer des Hauptstudiums, siehe § 10 Absatz 1 der Studienordnung),
 2. einem Schwerpunkt aus dem Bereich des Studiums, den der Studierende bzw. die Studierende aus folgendem Katalog wählt:

Proteine und Proteindesign,
Chromatin und Regulation der Genexpression,
Zellstruktur,
Signalsysteme,
Entwicklung und Differenzierung,
Biomembranen und Transportprozesse,
Bioenergetik,
Gentechnologie,
Molekulare Medizin,
Molekularbiologie der Pflanzen,

3. einem Wahlfach, das der Studierende bzw. die Studierende aus folgendem Katalog wählt:
Mikrobiologie,
Organische Chemie/Naturstoffchemie,
Botanik,
Zoologie,
Genetik,
Biotechnologie (Bioverfahrenstechnik),
Immunologie,
Pharmakologie/Toxikologie,
Physiologie,
Biophysik (Strahlenbiologie),
Anatomie/Histologie,
Neurobiologie,

b) der Diplomarbeit.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Die Prüfungszeit im Hauptfach soll 60 Minuten und die Prüfungszeit im Schwerpunkt und im Wahlfach soll jeweils etwa 30 Minuten betragen.

(2) Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 17 a

Freier Prüfungsversuch

Legt ein Bewerber bzw. eine Bewerberin nach ununterbrochenem Studium die mündlichen Prüfungen bis 2 Monate vor Ende des 8. Semesters ab und besteht sie nicht, so gelten die Prüfungen als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Besteht der Bewerber bzw. die Bewerberin in diesem Fall die mündlichen Prüfungen, kann er bzw. sie auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin die mündlichen Prüfungen einmal vollständig wiederholen und dann entscheiden, welches Prüfungsergebnis er bzw. sie gelten

lassen will (Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Der Antrag auf eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muß innerhalb von 2 Wochen nach der letzten mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuß gestellt werden.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Biochemie/Molekularbiologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit darf erst nach bestandener mündlicher Prüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas soll innerhalb von zwei Monaten nach Bestehen der mündlichen Prüfungen erfolgen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen. Er bzw. sie kann den Betreuer bzw. die Betreuerin vorschlagen.

(3) Die Diplomarbeit kann nur von Personen ausgegeben und betreut werden, die entweder hauptamtlich in Forschung und Lehre tätige Professoren bzw. Professorinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen oder hauptamtlich, ohne Mitglieder der Universität zu sein, leitende Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen an einem außer-universitären Forschungsinstitut sind, zu deren Aufgaben Fragen der Biochemie/Molekularbiologie gehören und die sich in angemessenem Umfang an der Lehre des Studienganges beteiligen.

Die Betreuungsberechtigten werden von der Gemeinsamen Kommission benannt. Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von dem Betreuer bzw. der Betreuerin unter Angabe des Themas und des Beginns unverzüglich mitzuteilen.

(4) Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission dafür, daß ein Kandidat bzw. eine Kandidatin zum vorgesehenen Zeitpunkt (Absatz 2 Satz 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängern. Das Thema kann nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit und nur begründet zurückgegeben oder zurückgenommen werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die der Studierende bzw. die Studierende zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. Prüferinnen soll der Hochschullehrer bzw. die Hochschullehrerin sein, der bzw. die die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann hierzu einen Vorschlag machen. Weichen die Beurteilungen beider Prüfer bzw. Prüferinnen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen, ob ein dritter Prüfer bzw. eine dritte Prüferin bestellt wird. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten, die die zwei beziehungsweise drei Prüfer bzw. Prüferinnen unabhängig voneinander erteilt haben.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird durch Bildung des arithmetischen Mittels aus der zweifach gewerteten Note des Hauptfaches und der Diplomarbeit und den Fachnoten des Schwerpunktes und des Wahlfaches gebildet; dabei ist entsprechend § 13 Absatz 3 zu verfahren.

§ 21

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er bzw. sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erteilt sind.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der mündlichen Prüfung, eine entsprechend § 19 Absatz 2 gebildete Note für die Diplomarbeit und die Gesamtnote nach § 20 Absatz 2.

§ 22

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Biochemiker“ bzw. „Diplom-Biochemikerin“ richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie vom 28. Mai/11. Juni 1990 (Amtlicher Anzeiger Seite 2057) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Hamburg, den 11. November 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 73

Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg

Vom 22. Februar 2003

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 26. Juni 2003 die am 27. Februar 2003 von der Gemeinsamen Kommission für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossenen Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

1. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem letzten Spiegelstrich vor den Worten „teilgenommen hat, . . .“ eingefügt:
„bzw. im Falle einer vorgezogenen Teilprüfung im Fach Physikalische Chemie (nach Abschluss des zweiten Semesters) an einer Übung zur Mathematik und am Praktikum in Physikalischer Chemie“.
2. § 11 Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Im Falle einer vorgezogenen Teilprüfung im Fach Physikalische Chemie gilt Satz 1 nur für die Fächer gemäß Absatz 2 Spiegelstriche 1, 3 und 4.“

Hamburg, den 26. Juni 2003

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2916

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg

Vom 6. Dezember 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 die am 6. Dezember 2004 von der Gemeinsamen Kommission für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 191) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie vom 26. Mai 1998 (Amtl. Anz. 1999 S. 73), geändert am 22. Februar 2003 (Amtl. Anz. S. 2916), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

1. In § 16 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 3 wird die Aufzählung um folgende Fächer ergänzt:
„Bioinformatik,
Virologie,
Tumorbiologie,“.
2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2005 in Kraft.

Hamburg, den 7. Juli 2005

Universität Hamburg